

Stadtplanungsamt

Datum: 2009-09-14

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5084/2009/1**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2009
Hauptausschuss	15.09.2009
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	08.09.2009

---

**Titel:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern beschließen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

<u>Gesamtkosten</u>		<u>jährliche Folgekosten</u>		<u>Haushaltsstelle</u>
Mehreinnahmen	EUR	3.000,00	EUR	61000.10000

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:**

---

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter/in

Sachbearbeiter/in

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Gemäß § 126 Abs. 3 BauGB hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Es wird immer wieder festgestellt, dass dies nicht in jedem Fall geschehen ist. Vereinzelt nahmen Grundstückseigentümer eine eigene Nummerierung vor. Die Grundstücksnummerierung ist jedoch sehr wichtig u.a. für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsamt, Grundbuchamt, Finanzamt, die Telekom, Post, Städtische Betriebswerke, NUWAB, Feuerwehr, ärztliche Versorgung, den Rettungsdienst und nicht zuletzt für die Verbrechensbekämpfung.

Die Grundstücksnummer nach § 126 Abs. 3 BauGB ist nicht zu verwechseln mit der laufenden Nummer des Grundstücks im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs, auch nicht mit der Bestandsnummer des Liegenschaftskatasters, wenn beide auch vielfach als Grundstücksnummer bezeichnet werden.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom 05. Juli 2000 (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung regelt bisher im § 9 die Hausnummerierung.

*„§ 9 Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines Wohn- bzw. Geschäftsgrundstückes hat gemäß § 126 (3) Baugesetzbuch sein Grundstück oder das Gebäude mit der von der Stadtverwaltung festgelegten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.“*

Mit der vorbenannten Regelung liegt keine ausreichende, einheitliche und zeitgemäße Regelung vor.

Aus diesem Grund wurde eine eigene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern erarbeitet. Viele andere Städte sind beispielgebend.

### **Anlagen:**

Anlage 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern